

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2009/7**

5. Oktober 2009

Original: Deutsch

**RID:** 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

**Thema:** Kostenlose Überlassung der RID-Dateien zur Veröffentlichung in den nationalen  
Verkündungsorganen

**Antrag Deutschlands**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die OTIF ist bisher nicht bereit, die RID-Dateien für die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die zum Druck benötigten Dateien mussten bisher käuflich erworben werden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Die OTIF sollte gebeten werden, die RID-Dateien für eine Veröffentlichung in einem nationalen amtlichen Verkündungsorgan kostenlos und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Einleitung**

1. Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) gibt das RID in den Amtssprachen des COTIF (Deutsch, Englisch und Französisch) heraus. Diese offiziellen Ausgaben der OTIF werden üblicherweise in einer Papierversion und in einer elektronischen Fassung auf CD-ROM herausgegeben.
2. Für die nationale Inkraftsetzung des RID ist es jedoch in Deutschland erforderlich, dass das RID im Bundesgesetzblatt – dem öffentlichen Verkündungsblatt der Bundesrepublik Deutschland – bekannt gemacht wird. Dies bedeutet, dass sämtliche Änderungen zum RID und auch die so genannten Neufassungsbekanntmachungen (konsolidierte Fassungen des RID, zum Beispiel "RID 2009") im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden müssen.
3. Für die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist eine Druckvorlage erforderlich. Eine solche Druckvorlage wird in Deutschland jedoch nicht vorgehalten, da es aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll ist, eine solche Druckvorlage bei verschiedenen Stellen (für die deutsche Fassung zum Beispiel: OTIF, Deutschland, Österreich und Schweiz) parallel vorzuhalten und ständig zu pflegen. Aus diesem Grunde hat Deutschland die entsprechenden elektronischen Dateien bisher von der OTIF bezogen.
4. Die OTIF war jedoch bisher leider nicht bereit, diese Daten für die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kostenlos zu überlassen. Im Ergebnis wurden die zum Druck im Bundesgesetzblatt benötigten Dateien in der Vergangenheit vom Bundesanzeiger Verlag erworben.
5. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat nun das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) darauf hingewiesen, dass es erwartet, dass bei Veröffentlichungen, die zur Bekanntmachung in einem amtlichen Verkündungsorgan des Bundes vorgesehen sind, von allen beteiligten Stellen insoweit Unterstützung geleistet wird, um einen möglichst effizienten und ökonomischen Veröffentlichungsvorgang zu erreichen. Dies geschieht insbesondere durch Zulieferung der Veröffentlichungsinhalte in geeigneten Dateiformaten.
6. Das BMJ hat daher im Hinblick auf künftige Veröffentlichungsvorhaben darum gebeten, dass Dateien, die zur Veröffentlichung in einem amtlichen Verkündungsorgan des Bundes vorgesehen sind, kostenlos und frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt werden.

## **Antrag**

7. Deutschland bittet den RID-Fachausschuss, die Frage der Überlassung von RID-Dateien zur Veröffentlichung in den nationalen Verkündungsorganen zu erörtern und einen Beschluss zu fassen, wonach die OTIF darum gebeten wird, die entsprechenden Dateien kostenlos und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.
-